

1. Teil: Vorbemerkungen

I. Grundstein des argentinischen Vertragsrechts

Das argentinische Rechtssystem ist Teil des kontinentaleuropäischen Rechtskreises.

Der Grundstein des argentinischen Vertragsrechts wurde 1853 von der verfassungsgebenden Versammlung gelegt und erfuhr durch die nachfolgenden sieben Reformen Erweiterungen. Die letzte Reform erfolgte 1994. Es handelt sich um eine liberale Verfassung, die insbesondere die Vertragsfreiheit als fundamentalen Grundsatz einer freien Marktwirtschaft eingeführt hat.

Das materielle Vertragsrecht ist zum größten Teil im neuen und vereinheitlichten Civil- und Handelsgesetzbuch („*Código Civil y Comercial de la Nación Argentina*“) geregelt, welcher am 30.8.2015 in Kraft getreten ist. Der CCCN wurde vom nationalen Gesetzgeber (Parlament) verabschiedet und gilt somit in ganz Argentinien.¹ Die Novellierung dieses neuen Gesetzes wurde jahrzehntelang intensiv diskutiert.

Das vormals geltende Bürgerliche Gesetzbuch von 1869 sowie das Handelsgesetzbuch von 1862, die beide unter großem Einfluss des napoleonischen Code Civil, der französischen und brasilianischen Rechtsliteratur des 18. und 19. Jahrhunderts sowie des chilenischen *Código Civil* von 1855 standen, wurden unzählige Male reformiert und durch den neuen, vereinheitlichten CCCN vollständig ersetzt.

Zum maßgeblichen Ziel des CCCN gehörte es, sämtliche Rechtsentwicklungen, die während der letzten Jahrzehnte stattgefunden hatten, einzufangen und im neuen Zivilgesetzbuch schriftlich zu fixieren. Zu diesen

¹ Art 75 12. CN.

III. Vertragsarten nach CCCN

Entwicklungen zählen solche in den Nebengesetzen, in der Verfassung, in internationalen Abkommen, in der Rechtsprechung und in der Rechtsliteratur. Das neue Gesetzbuch schließt im Vertragsrecht nun mehrere neue Vertragsarten ein, die bis dato nicht gesetzlich geregelt waren.

II. Das argentinische Zivil- und Handelsgesetzbuch (CCCN)

Das argentinische Zivil- und Handelsgesetzbuch ist in sechs Bücher unterteilt:

0. Einführungstitel (Art 1 – 18),
1. Allgemeine Teil (Art 19 – 400), in dem Bestimmungen über allgemeine Lehren vor die Klammern gezogen sind und damit für das ganze Gesetzbuch gelten, insbesondere die Rechtsgeschäfte,
2. Familienbeziehungen (Art 401 – 723),
3. Schuldrecht (Art 724 – 1881),
4. Sachenrecht (Art 1882 – 2276),
5. Erbrecht (Art 2277 – 2531),
6. Allgemeine Bestimmungen für Schuld- und Sachenrecht (Art 2532 – 2671), deren Artikel insbesondere die Verjährung und das internationale Privatrecht regeln.

III. Vertragsarten nach CCCN

Das argentinische Zivil- und Handelsgesetzbuch regelt die Zivil- und Handelsverträge in Buch III – Personenrechte – unter den folgenden Titeln:

- Titel II. Von den Verträgen im Allgemeinen (Art 957 – 1091),
- Titel III. Verbraucherverträge (Art 1092 – 1122),
- Titel IV. Bestimmende Verträge (Art 1123 – 1707).

Die folgenden Verträge sind im CCCN als typisch genannt, da diese eine besondere Regelung in Buch III, Titel IV erfahren:

- Kapitel I: Kaufvertrag (Art 1123 – 1171),
- Kapitel II: Tauschvertrag (Art 1172 – 1175),
- Kapitel III: Liefervertrag (Art 1176 -1186),
- Kapitel IV: Mietvertrag (Art 1187 – 1226),

- Kapitel V: Leasingvertrag (Art 1227 -1250),
- Kapitel VI: Werk- und Dienstvertrag (Art 1251 – 1279),
- Kapitel VII: Transportvertrag (Art 1280 – 1316),
- Kapitel VIII: Mandatsvertrag (Art 1319 – 1334),
- Kapitel IX: Konsignationslagervertrag (Art 1335 – 1344),
- Kapitel X: Maklervertrag (Art 1345 – 1355),
- Kapitel XI: Lagervertrag (Art 1356 – 1377),
- Kapitel XII: Bankvertrag (Art 1378 – 1420),
- Kapitel XIII: Factoringvertrag (Art 1421 – 1428),
- Kapitel XIV: Handel- und Marktbörsenverträge (Art 1429),
- Kapitel XV: Kontokorrentvertrag (Art 1430 – 1441),
- Kapitel XVI: Assoziationsverträge (Art 1442 – 1478),
- Kapitel XVII: Agenturvertrag (Art 1479 – 1501),
- Kapitel XVIII: Händlervertrag (Art 1502 – 1511)
- Kapitel XIX Franchisevertrag (Art 1512 – 1524),
- Kapitel XX: Darlehensvertrag (Art 1525 – 1532),
- Kapitel XXI: Leihvertrag (Art 1533 – 1541),
- Kapitel XXII: Schenkungsvertrag (Art 1542 – 1573),
- Kapitel XXIII: Bürgschaftsvertrag (Art 1574 – 1598),
- Kapitel XXIV: Leibrentenvertrag (Art 1599 – 1608),
- Kapitel XXV: Spiel- und Wettvertrag (Art 1609 – 1613),
- Kapitel XXVI: Rechtsabtretung (Art 1614 – 1635),
- Kapitel XXVII: Abtretung des Vertragsstatus (Art 1636 – 1640),
- Kapitel XXVIII: Vergleichsvertrag (Art 1641 – 1648),
- Kapitel XXIX: Schiedsvertrag (Art 1649 – 1665),
- Kapitel XXX: Treuhandvertrag (Art 1666 – 1699).

Alle anderen möglichen Verträge sind aufgrund der Vertragsfreiheit grundsätzlich erlaubt, es sei denn, dass dieser Vertrag gegen geltendes Gesetz, die guten Sitten oder Rechte Dritter verstößt.

2. Teil: Allgemeiner Teil des Vertragsrechts

I. Vertragsentstehung

Ein Vertrag ist ein Rechtsgeschäft, durch das zwei oder mehrere Parteien ihre Willenserklärung bezüglich Erzeugung, Regulierung, Änderung, Übertragung oder Erlöschen von vermögensrechtlichen Rechtsbeziehungen erklären.¹ Der argentinische Gesetzgeber hat sich für eine sehr breite Auslegung des Rechtsbegriffs des Vertrags entschieden. Dieser umfasst nicht nur die Entstehung von Schuldverhältnissen, sondern auch deren Änderung bis hin zum Erlöschen.

Ein Vertrag liegt außerdem nur vor, wenn dieser vermögensrechtliche Rechtsbeziehungen einschließt.²

II. Die Grundsätze des Vertragsrechts im Einzelnen

A. Vertragsfreiheit

Den Parteien steht es frei, einen Vertrag abzuschließen und dessen Inhalt innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen, der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten festzulegen.³ Dieser Grundsatz der Vertragsfreiheit bildet die wichtigste Quelle der liberalen argentinischen Verfassung.

1 Art 957 CCCN.

2 Art 1003 CCCN.

3 Art 958 CCCN.

B. Bindungswirkung

Alle rechtsgültig abgeschlossenen Verträge sind für die Parteien verbindlich. Ihr Inhalt darf nur durch Vereinbarung der Parteien oder in den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen geändert oder aufgehoben werden.⁴

C. Befugnisse der Richter

Die Richter sind nicht befugt, die Vertragsbedingungen zu ändern, es sei denn, es geschieht entweder auf Antrag einer der Parteien – wenn dies gesetzlich erlaubt ist – oder von Amts wegen, wenn zweifellos eine Gefährdung für die öffentliche Ordnung vorliegt.⁵

D. Treu und Glauben

Verträge müssen nach Treu und Glauben abgeschlossen, ausgelegt und ausgeführt werden. Sie verpflichten nicht nur zu dem, was formell ausgedrückt wird, sondern binden die Vertragsparteien auch an alle in Betracht kommenden Konsequenzen in dem Ausmaß, in dem eine sorgfältig und vorausschauende Vertragspartei vernünftigerweise verpflichtet gewesen wäre.⁶

E. Anwendung der Rechtsnormen

Die vertragsrechtlichen Gesetzesnormen haben gegenüber dem Willen der Parteien lediglich ergänzenden Charakter, es sei denn, die Form ihres Ausdrucks, ihres Inhalts oder Kontextes weist einen imperativen Charakter auf.⁷ Imperativ sind alle Rechtsvorschriften, die im konkreten Fall zwingend Anwendung zu finden haben (Begrenzung der Vertragsfreiheit).

F. Anwendungsvorrang

Falls eine Normenkollision zwischen dem CCCN und einem Sondergesetz vorliegt, werden die Vorschriften in folgender Reihenfolge angewendet:

1. Normen mit imperativem Charakter des Sondergesetzes und des CCCN;
2. besondere Vertragsregeln;

4 Art 959 CCCN.

5 Art 960 CCCN.

6 Art 961 CCCN.

7 Art 962 CCCN.

3. nicht imperativen Vorschriften des Sondergesetzes;
4. nicht imperativen Vorschriften des CCCN.⁸

G. Ergänzung des Vertrags

Falls eine Regelungslücke besteht, ist der Inhalt des Vertrags zu ergänzen durch:

- die imperativen Vorschriften, die als Ersatz für die mit ihnen unvereinbaren Klauseln gelten;
- die nicht imperativen Regelungen;
- die Bräuche und Sitten am Ort des Vertragsabschlusses, soweit sie anwendbar sind, weil sie von den Parteien für verbindlich erklärt wurden oder weil sie in dem Bereich, in dem der Vertrag abgeschlossen wird, weithin bekannt und regelmäßig beachtet werden, mit der Ausnahme, dass ihre Anwendung unzumutbar wäre.⁹

H. Eigentumsrecht

Die aus den Verträgen entstehenden Rechte müssen als Eigentumsrechte des Vertragspartners betrachtet werden.¹⁰ Als Eigentum versteht man in der Rechtslehre alle vermögenswerten Positionen, welche die Rechtsordnung einer Person zuordnet. Das Eigentumsrecht erfährt eine Stärkung durch den von der argentinischen Verfassung gewährten Schutz (Art 17 CN).

III. Die Vertragstypen

Das argentinische Recht unterscheidet mehrere Typen von Verträgen.¹¹

A. Einseitig und zweiseitig verpflichtende Verträge

Verträge sind einseitig, wenn sich eine Partei gegenüber der anderen verpflichtet, ohne dass diese selbst verpflichtet wird. Verträge sind zweiseitig, wenn die Parteien sich wechselseitig verpflichten. Die Regeln der zweiseitigen Verträge ergänzen die plurilateralen Verträge.

8 Art 963 CCCN.

9 Art 964 CCCN.

10 Art 965 CCCN.

11 Art 966 – 970 CCCN.